



Merkblatt zur Eheschließung in Burkina Faso

1. Die Aufgebotsfrist beträgt 30 Tage, kann auf Antrag jedoch verkürzt werden.
2. Der deutsche Verlobte muss dem burkinischen Standesbeamten folgende Unterlagen vorlegen:
 - Pass mit gültigem Visum im Original und einer beglaubigten Kopie
 - Antragsformular (beim Standesbeamten erhältlich)
 - Aufenthalts- oder Meldebescheinigung
 - ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand
 - Geburtsurkunde (eine internationale Geburtsurkunde erspart die Übersetzung)
 - Geburtsurkunde von eventuellen gemeinsamen Kindern
 - Ehefähigkeitszeugnis, ggf. rechtskräftiges Scheidungsurteil
 - Ehevertrag, falls vorhanden
 - Passbilder

Die Unterlagen sollten auf Französisch sein, anderssprachige Unterlagen müssen in die französische Sprache übersetzt werden. Die Übersetzung kann von der deutschen Botschaft beglaubigt werden.

3. Bei der Trauung müssen zwei volljährige Zeugen zugegen sein.
4. Ein Dolmetscher ist nicht erforderlich, falls beide Verlobten Französisch verstehen.
5. Die deutsche Botschaft kann die burkinische Heiratsurkunde zur Verwendung in Deutschland legalisieren. Dazu muss die Urkunde vom burkinischen Außenministerium vorgeblich beglaubigt werden. *(Siehe dazu: Merkblatt zur Legalisation burkinischer Urkunden)*
6. Wegen der zahlreichen zu beachtenden Besonderheiten bei der Eheschließung mit Personen islamischer Religionszugehörigkeit hat das Bundesverwaltungsamt eine Informationsschrift zum Thema "Islamische Eheverträge" herausgegeben, die direkt über das BVA bezogen werden kann (www.bva.bund.de).

**Wir haben die in diesem Merkblatt enthaltenen Informationen mit größter Sorgfalt für Sie zusammengestellt.
Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass wir für die Richtigkeit und Aktualität keine Gewähr übernehmen können.**